

---

## S 4 SO 1187/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Will ein Sozialhilfeträger im Rahmen des Kostenersatzes durch Erben gem. <a href="#">§ 102 SGB XII</a> einen von mehreren Miterben als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, muss die Auswahl im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolgen. Eine Ermessensreduzierung auf Null folgt nicht schon daraus, dass einer der Miterben Betreuer des verstorbenen Leistungsberechtigten war.
Normenkette	SGB 12 <a href="#">§ 102</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1187/18
Datum	20.11.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 59/19
Datum	17.03.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. November 2018 und der Bescheid des Beklagten vom 14. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2018 aufgehoben.**

**Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.**

Ä

#### Tatbestand

---

Der Klager wendet sich gegen eine Kostenersatzforderung des Beklagten.

Der Klager ist der Bruder der am 25. Mai 2015 verstorbenen M (im Weiteren: die Leistungsberechtigte) und war bis zu deren Tod ihr Betreuer (Bestallungsurkunde vom 22. Marz 1993, Bl. 125 Verw.-Akte). Die Leistungsberechtigte erhielt von dem Beklagten Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich einer Werkstatt fur behinderte Menschen (WfbM) bis zum 30. April 2007 (Bl. 50 Verw.-Akte). Der Klager ist, wie drei weitere Geschwister, mit einem Erbanteil von einem Viertel Erbe der Leistungsberechtigten, welche nach dem gemeinschaftlichen Erbschein vom 25. November 2016 (Bl. 69 ff. Verw.-Akte) neben Geldvermogen (Kontenaufstellung Rbank G eG vom 18. Juni 2015, Bl. 77 Verw.-Akte) Miteigentum an verschiedenen Grundstucken hinterlie (Grundbuch G Nr.X: Flurstucke 245/, 3224, 3235, 5728, 5792; Grundbuch G Nr. X1: FlSt 3338, Bl. 79 ff. Verw.-Akte). Der Grundbesitz stammte dabei aus der Beteiligung der Leistungsberechtigten an einer nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft nach ihren Eltern und mit ihren Geschwistern.

Nachdem der Beklagte Kenntnis vom Tod der Leistungsberechtigten erlangte, trat er in die Prufung der Vermogensverhaltnisse der Verstorbenen ein, bat u.a. den Klager mit Schreiben vom 15. September 2017, 23. Oktober 2017 â dieses unter Beifugung einer Kostenaufstellung, welche Gesamtkosten von 27.242,20 EUR auswies (Bl. 98 Verw.-Akte) â und 11. Januar 2018 um Vorlage verschiedener Unterlagen zum Nachlass und machte mit Bescheid vom 14. Marz 2018 gegenuber dem Klager einen Kostenersatz in Hohe von 24.848,20 EUR fur in der Zeit vom 25. Mai 2005 bis 30. April 2007 erbrachte Leistungen der Eingliederungshilfe geltend (Bl. 118 f. Verw.-Akte). Der Gesamtnachlass ohne Gebuhre aus Geld- und Grundvermogen betrage 34.787,79 EUR, wovon Nachlassverbindlichkeiten von 6.675,00 EUR und der Freibetrag in Hohe des dreifachen Grundbetrages nach [ 85 Abs. 1 SGB XII](#) (2.394,00 EUR) abzusetzen seien. Das einzusetzende Vermogen betrage daher 25.718,79 EUR. Der Klager sei zu einem Viertel Erbe der Leistungsberechtigten geworden. Miterben hafteten nach [ 2058](#) Burgerliches Gesetzbuch (BGB) als Gesamtschuldner. Er werde daher im Rahmen der Haftung als Gesamtschuldner aufgefordert, den geforderten Betrag zu uberweisen.

Am 27. Marz 2018 legte der Klager gegen diese Entscheidung Widerspruch ein und fuhrte unter Vorlage eines Anlagenkonvoluts (u.a. Testament der Mutter der Geschwister vom 5. Dezember 1991, Ehe- und Erbvertrag der Eltern vom 22. April 1954, gemeinschaftliches Testament der Eltern vom 27. November 1961) aus, dass die gemeinsame Mutter die Leistungsberechtigte mit einem Geldvermachtnis bedacht habe, als Erbin sei sie dagegen nicht aufgefahrt. Weiter habe die Leistungsberechtigte ein unentgeltliches Wohnrecht erhalten. Ihm â als Betreuer, aber auch als Testamentsvollstrecker (der Mutter der Geschwister â Anm. d.G.) â und zwei seiner Schwestern â die Pflegerin der Leistungsberechtigten und deren Vertreterin â stehe gegenuber der Leistungsberechtigten ein Ausgleichsanspruch fur nicht berechnete Aufwandsentschadigungen zu, desweiteren ihm als zu verrechnende Ausgleichspositionen anteilige Vergaltung fur Testamentsvollstreckung und der Verzicht auf Betreuervergaltungen von

---

1995 bis 2015. Es verbleibe ein Restgeldverm  chtis von 4.076,23 EUR, das den Erben zustehe und im Wesentlichen f  r die weitere Grabpflege verwendet werde (Bl. 120 ff. Verw.-Akte).

Nachdem der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16. April 2018 zur  ckwies (Bl. 147 ff. Verw.-Akte), hat der Kl  ger am 15. Mai 2018 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben.

Mit Urteil vom 20. November 2018   nderte das SG die Entscheidung des Beklagten dahingehend ab, dass der Kl  ger nur einen Kostenersatz von 12.424,10 EUR zu erstatten habe und wies die Klage im   brigen ab. Der Beklagte habe den Wert des Nachlasses der Leistungsberechtigten unter R  ckgriff auf die Angaben im Erbscheinantrag, den hierzu eingeholten Ausk  nften zu den Bodenrichtwerten und der Bankauskunft zutreffend berechnet. Der Kl  ger, der in der Vergangenheit alle finanziellen Angelegenheiten geregelt habe, sei zu einem Viertel Erbe der Leistungsberechtigten und aus der Miterbengemeinschaft als Gesamtschuldner f  r den vollen Ersatz in Anspruch genommen worden. Die Kammer habe keinen Zweifel daran, dass der Beklagte f  r die Leistungsberechtigte in den letzten zehn Jahren vor deren Tod Leistungen in H  he von 27.242,20 EUR erbracht habe. Soweit der Beklagte davon den Freibetrag von 2.394,00 EUR abgezogen und die zu erstattenden Leistungen auf 24.848,20 EUR berechnet habe, werde der Kl  ger nicht beschwert. Der Ersatzanspruch sei rechtzeitig innerhalb von drei Jahren geltend gemacht worden. Ein Vorempf  ngnis sei nicht in Abzug zu bringen und die Geltendmachung weiteren Aufwendungsersatzes f  r die Pflege und Betreuung im Nachhinein nicht zul  ssig. Der Beklagte habe die im Zusammenhang mit dem Tod der Leistungsberechtigten entstandenen Bestattungs- und sonstigen Kosten in Abzug gebracht, von vorneherein den Wert des in der Erbmasse auch enthaltenen Geb  udeanteils unber  cksichtigt gelassen und den Freibetrag nach    102 Abs. 3 Nr. 1 Zw  lftes Buch (SGB XII) zutreffend ber  cksichtigt. Von einem h  heren Freibetrag aufgrund einer nicht nur vor  bergehenden h  uslichen Gemeinschaft der Leistungsberechtigten und der pflegenden Schwester, die bis zuletzt Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Pflege abgerechnet habe, habe sich die Kammer nicht zu   berzeugen vermocht. Es liege aber eine besondere H  rte im Sinne des [   102 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII](#) vor. Eine solche H  rte sei bei einer auffallenden Atypik des zu beurteilenden Einzelfalls anzunehmen, die es unter Ber  cksichtigung aller Umst  nde des Einzelfalls als unbillig erscheinen lasse, den Erben f  r den Ersatz der Kosten der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Der Kl  ger und die weiteren Geschwister h  tten die Leistungsberechtigte bis zu ihrem Tod betreut, gepflegt und sich aufopferungsvoll um sie gek  mmert. Sie h  tten der Leistungsberechtigten trotz deren Behinderung ein gutes Leben im Familienverbund erm  glich. Dies sei im Rahmen des Ersatzanspruches zu ber  cksichtigen, so dass nicht die gesamten Aufwendungen, sondern nur die H  lfte davon gefordert werden k  nne.

Gegen diese ihm am 4. Dezember 2018 zugestellte Entscheidung hat der Kl  ger am 3. Januar 2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-W  rttemberg eingelegt. Zur Begr  ndung tr  gt er im Wesentlichen vor, dass die Leistungsberechtigte ihren Erbanteil von den Eltern bereits durch Vorempf  nge

---

erhalten habe und der Erbschein vom 24. November 2016 insofern nicht zutreffend sei.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 20. November 2018 und den Bescheid des Beklagten vom 14. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2018 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er erachtet die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Es sei in keiner Weise nachgewiesen, dass die Leistungsberechtigte VorempfÃ¤nge erhalten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten beider Instanzen und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

### **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die gemÃ¤Ã [Â§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist auch im ÃuÃrigen zulÃ¤ssig, da zwischen den Beteiligten eine Ersatzforderung fÃ¼r Sozialleistungen im Streit steht, die 750,00 EUR Ã¼berschreitet (vgl. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 14. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2018, mit welchem der Beklagte eine Kostenersatzforderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend gemacht hat. Der ursprÃ¼ngliche Forderungsbetrag von 24.848,20 EUR ist durch das SG mit Urteil vom 20. November 2018 auf den hÃ¶chftigen Betrag herabgesetzt worden, wogegen der Beklagte keine (Anschluss-)Berufung eingelegt hat, so dass im vorliegenden Berufungsverfahren nur noch die verbleibende Kostenersatzforderung von 12.424,10Â EUR Streitgegenstand ist.

Die Berufung ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 14. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2018 ist in GÃ¤nze aufzuheben, denn er ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Anspruchsgrundlage des seitens des Beklagten geltend gemachten Kostenersatzes

---

ist [Â§Â 102 SGB XII](#) in der seit dem 7. Dezember 2006 gÃ¼ltigen Fassung (BGBl. I S. 3022). GemÃ¤Ã§ [Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) ist u.a. der Erbe einer leistungsberechtigten Person zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe â von hier nicht streitigen, in [Â§ 102 Abs. 5 SGB XII](#) aufgefÃ¼hrten Leistungen abgesehen â verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur fÃ¼r die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach [Â§ 85 Abs. 1 SGB XII](#) Ã¼bersteigen ([Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)). Die Ersatzpflicht gehÃ¶rt nach [Â§Â 102 Abs. 2 SGB XII](#) zu den Nachlassverbindlichkeiten, wobei die Haftung des Erben auf den Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfales beschrÃ¤nkt ist. Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen, (1.) soweit der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrages nach [Â§ 85 Abs. 1 SGB XII](#) liegt, (2.) soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.340 EUR liegt, wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorÃ¼bergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in hÃ¤uslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat, (3.) soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde.

Der Beklagte, der fÃ¼r die Erbringung der Eingliederungshilfeleistungen im hier maÃgeblichen Zeitraum gemÃ¤Ã§ [Â§Â 3, 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 SGB i.V.m. \[Â§Â 1 Abs. 1\]\(#\) und 3, 2 SGB XII-AusfÃ¼hrungsgesetz Baden-WÃ¼rttemberg](#) zustÃ¤ndig gewesen war, ist auch fÃ¼r die Geltendmachung des streitgegenstÃ¤ndlichen Kostenersatzanspruchs zustÃ¤ndig. Dies ergibt sich â ohne besonders geregelt sein zu mÃ¼ssen und mangels anderweitiger Regelungen â aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass der Erstattungsanspruch als actus contrarius die Kehrseite des Leistungsanspruchs darstellt (BSG, Urteil vom 23. August 2013Â â [B 8 SO 7/12 R](#)Â â, SozR 4-5910 [Â§Â 92c Nr. 2, juris Rdnr. 14](#)). Weiter ist der Bescheid des Beklagten vom 14. MÃ¤rz 2018 formell rechtmÃ¤Ãig und genÃ¼gt den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsakts (vgl. [Â§ 33 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Das Bestimmtheitsanfordernis verlangt, dass der VerfÃ¼gungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und den Betroffenen bei Zugrundelegung der ErkenntnismÃ¶glichkeiten eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten (BSG, Urteil vom 29. November 2012Â â [B 14 AS 196/11 R](#)Â â, SozR 4-1300 [Â§Â 33 Nr. 2, juris Rdnr. 16 m.w.N.](#)) Ein Bescheid Ã¼ber den Kostenersatz durch Erben nach [Â§ 102 SGB XII](#) genÃ¼gt dabei den Bestimmtheitsanforderungen, wenn der Adressat des Verwaltungsakts die HÃ¶he der Haftungsschuld erkennen kann (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2010Â â [B 8 SO 2/09 R](#)Â â, SozR 4-5910 [Â§ 92c Nr. 1 juris Rdnr. 11](#)). Dies ist vorliegend ohne Weiteres der Fall. Inwieweit wegen der engen Verzahnung von [Â§Â 33Â SGB X](#) und [Â§ 35 SGB X](#) aus dem Bescheid aber zumindest im Ansatz erkennbar sein muss, dass ein Ersatzanspruch gegen den Erben geltend gemacht wird, kann dahingestellt bleiben, weil der Beklagte den KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als Erben in Anspruch genommen hat.

Der Bescheid des Beklagten vom 14. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2018 ist jedoch ermessensfehlerhaft

---

ergangen.

Wie bereits dargestellt, ist gemäß [Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) u.a. der Erbe der leistungsberechtigten Person  $\hat{=}$  von hier nicht greifenden Ausnahmen abgesehen  $\hat{=}$  zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Der Kl $\hat{=}$ ger ist neben drei weiteren Geschwistern Erbe (vgl. [Â§Â§ 1922 ff. BGB](#)) der Leistungsberechtigten zu jeweils einem Viertel, wie es der gemeinschaftliche Erbschein vom 25. November 2016 ausweist (vgl. [Â§ 2365 BGB](#)). Die Erben haften f $\hat{=}$ ¼r die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten gemäß [Â§ 2058 BGB](#) als Gesamtschuldner, mit der Folge, dass die ganze Leistung  $\hat{=}$  hier der Kostenersatz  $\hat{=}$  und nicht nur der dem Erbteil entsprechende Anteil von jedem der Gesamtschuldner in Teilen oder in voller H $\hat{=}$ he verlangt werden kann (vgl. [Â§ 421 BGB](#)). Die Auswahl des in Anspruch zu nehmenden Gesamtschuldners steht dabei zivilrechtlich im Belieben des Gl $\hat{=}$ ubigers (vgl. [Â§ 421 Satz 1 BGB](#)), welches seine Grenzen erst in denen des Rechtsmissbrauchs findet (vgl. Heinemeyer in M $\hat{=}$ anchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, [BGB Â§ 421](#) Rdnr. 74).

Dieses Wahlrecht ist im  $\hat{=}$ ffentlichen Recht insoweit allgemein eingeschr $\hat{=}$ nt, als an die Stelle des  $\hat{=}$ freien Beliebens $\hat{=}$  ein pflichtgem $\hat{=}$ tes Ermessen bei der Auswahl des Gesamtschuldners tritt (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 22. Januar 1993  $\hat{=}$  [8 C 57/91](#)  $\hat{=}$  juris Rdnr. 20; zur Erforderlichkeit der Ermessensaus $\hat{=}$ bung allgemein auch BSG, Urteil vom 12. Dezember 2001  $\hat{=}$  [B 6 KA 3/01 R](#)  $\hat{=}$ , [BSGE 89, 90-104](#), [SozR 3-2500 Â§ 82 Nr. 3](#) S. 5, juris Rdnr. 23). In der Regel hat der Sozialleistungstr $\hat{=}$ ger dabei jedoch nur das Willk $\hat{=}$ rverbot zu beachten oder eine offenbare Unbilligkeit zu ber $\hat{=}$ cksichtigen, sodass nur eine Verletzung der dem Leistungstr $\hat{=}$ ger obliegenden F $\hat{=}$ rsorgepflicht, wie sie in den [Â§Â§Â 13](#) ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zum Ausdruck kommt, das  $\hat{=}$ Wahlrecht $\hat{=}$  einschr $\hat{=}$ ken w $\hat{=}$ ¼rde. Dies gilt aber nicht f $\hat{=}$ ¼r die gesamtschuldnerische Erbenhaftung nach [Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#). Sie dient der m $\hat{=}$ glichst umfassenden  $\hat{=}$ Refinanzierung $\hat{=}$  aufgewandeter Sozialhilfekosten, mithin der Herstellung des Nachrangs durch Zugriff auf den durch das Erbe Beg $\hat{=}$ nstigten; mit der nachtr $\hat{=}$ glichen Deckung der angefallenen Sozialhilfeaufwendungen verfolgt die Norm anders als sonstige Regelungen  $\hat{=}$  selbst des Sozialhilferechts ([Â§Â§Â 93, 103, 104 SGB XII](#))  $\hat{=}$  damit auch bereicherungsrechtliche Ziele. Dies darf nicht ohne die Bewertung der Umst $\hat{=}$ nde geschehen, die die tats $\hat{=}$ chliche finanzielle Belastung des Miterben im Rahmen der Erbengemeinschaft betreffen. Deshalb muss die Auswahl eines Gesamtschuldners f $\hat{=}$ ¼r den Kostenersatz insgesamt im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Ber $\hat{=}$ cksichtigung solcher Umst $\hat{=}$ nde erfolgen. Eine Rolle spielen insbesondere eine bereits erfolgte Verteilung des Erbes, ein eventueller Verbrauch des ererbten Verm $\hat{=}$ gens, die Anzahl der Erben, der Wert des Nachlasses und die H $\hat{=}$ he des Kostenersatzanspruchs sowie die Relation der beiden Werte zueinander und auch die Erbquote. Nur eine Gesamtschau der Situation aller Erben wird deren individuellen Zahlungspflicht gerecht (vgl. zum Ganzen: BSG, Urteil vom 23. August 2013  $\hat{=}$  [B 8 SO 7/12 R](#)  $\hat{=}$ , [SozR 4-5910 Â§Â 92c Nr. 2](#), juris Rn. 22 ff. m.w.N.).

Eine derartige Auswahlentscheidung hat der Beklagte jedoch in der vorliegenden Sache weder in dem Bescheid vom 14. M $\hat{=}$ rz 2018 noch dem

---

Widerspruchsbescheid vom 16. April 2018 getroffen, sondern den KlÃ¤ger â ohne Anstellung irgendwelcher ErmessenserrÃgungen â einzig aufgrund dessen Erbenstellung alleine in Anspruch genommen. Ob in den FÃllen, in denen alle Erben entsprechend ihrem Erbteil in Anspruch genommen werden, ausnahmsweise aufgrund einer sog. Ermessensreduzierung auf Null kein Ermessen auszuÃ¼ben ist (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. MÃrz 2015 â [L 5 SO 185/14](#) â juris), kann vorliegend dahinstehen, da die Beklagte diesen Weg nicht gewÃhlt, sondern einen Miterben als Gesamtschuldner in voller HÃhe in Anspruch genommen hat. Auch im Ãbrigen ist eine sog. Ermessensreduzierung auf Null in der hier zu entscheidenden Sache nicht gegeben. Eine dafÃ¼r erforderliche EinschrÃnkung des Auswahlermessens des Beklagten dahingehend, dass ausnahmsweise nur die Inanspruchnahme des KlÃ¤gers aus gesamtschuldnerischer Haftung rechtmÃÃig und jeder Verwaltungsakt mit einem anderen Regelungsinhalt rechtsfehlerhaft wÃre (vgl. BSG, Urteil vom 7. April 2016 â [B 5 R 26/15 R](#) â, SozR 4-2600 Â§ 89 Nr. 3, juris Rdnr. 37 m.w.N.), kann vorliegend insbesondere nicht bereits deswegen angenommen werden, weil der KlÃ¤ger sich als Betreuer der Leistungsberechtigten um deren Angelegenheit gekÃ¼mmert hat bzw. zu kÃ¼mmern hatte oder gar, weil er der Testamentsvollstrecker der Eltern gewesen ist (vgl. auch BSG, Urteil vom 23. August 2013 â [B 8 SO 7/12 R](#) â, SozR 4-5910 Â§ 92c Nr. 2, juris Rn. 22).

Da der Beklagte die erforderliche ErmessensausÃ¼bung unterlassen hat, liegt ein Ermessensausfall vor. Die ErmessensausÃ¼bung kann im Berufungsverfahren auch nicht mehr gemÃÃ [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) wirksam nachgeholt werden (vgl. etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 5. April 2011 â [L 11 KR 965/09](#) â juris Rdnr. 41 m.w.N.).

Die ermessensfehlerhafte Entscheidung des Beklagten ist daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht, da KlÃ¤ger und Beklagter nicht gemÃÃ [Â§ 183 SGG](#) kostenprivilegiert sind, auf [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ã

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024